F

Baulexikon

Begriff:
Finanzierungsplan

www.BauFachForum.de
Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema unter:
Bücher / Formulare
http://www.baufachforum.de/shop/Buecher-Broschueren/Formulare-und-Vordrucke-fuer-den-Bauschaffenden:::948_1089.html

Erstellt:	26.08.12	19:55
Letzter Ausdruck:	27.08.12	07:37

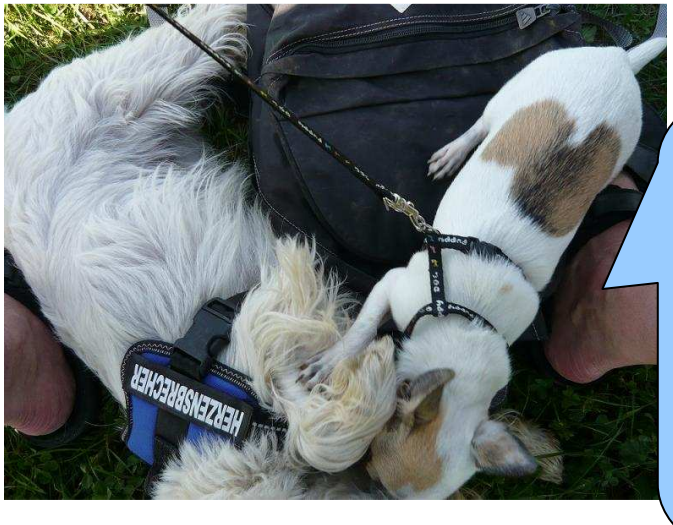

Denke immer daran!!!!
Unter dem Begriff klein gibt es immer noch den Begriff >kleiner<. Dabei muss der kleinere nicht immer unterlegen sein.
Aber:
Wenn Ihr Furnier auf den Holzträger aufbringen wollt und dabei einen Schmelzfaden verwendet, müsst Ihr sicherstellen, dass dieser Faden unter der Presse auch vollständig verschmilzt. Ansonsten bekommt Ihr Schäden an der Oberfläche.
Ergebnis:
Meine Schmusepartnerin verschmilzt unter mir auch ohne Furnierpresse.

Begriff-Erklärung:
Begriff 1:

Wenn ein Auftrag mit einer Auftragsbestätigung vertraglich festgehalten wird, kann die Zahlung des Werklohnes auch über einen Finanzierungsplan mit fest eingerichteten Abschlägen geregelt werden.

Bei einem Finanzierungsplan ist es egal, ob es sich um eine Leistung handelt, die aus einem Bauteil (Möbel, Wand…) besteht, oder ob sich die Leistung aus mehreren einzelnen Bauteile zusammensetzt. Ein Finanzierungsplan ist immer sinnvoll. Zumal letztendlich bei einer solchen Finanzierung der Bauherr(Kunde) den Zinsvorteil erhält und der Handwerker eine gesicherte Zahlung.

Das Datenblatt 203.1.3.2 zeigt auf, wie solche Finanzierungspläne erstellt werden können und wie diese dann auch in einen Werkvertrag mit eingebunden werden können. Dabei sollte allerding immer sichergestellt sein, dass mit einem Angebot, einer Auftragsbestätigung und einer genauen Leistungsbeschreibung die technischen Grundlagen des Auftrages genauestens beschrieben wurden. Sodass aus der Abwicklung des Auftrages keine Streitigkeiten vorkommen können.

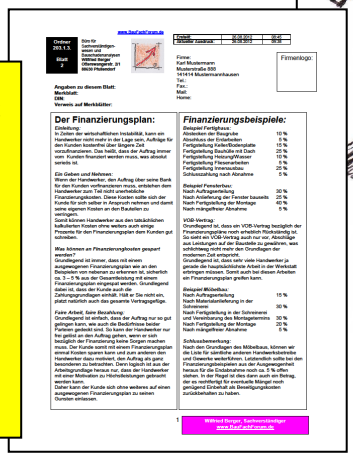
www.BauFachForum.de

Ordner: 203.1.3.
Blatt: 2
Eins für Bauelementegestaltungs- und Bauschadensanalysen
Fachgebiet: Fenster
Öffnungsart: 01
DIN36 Flügelnetzt

Datum: 26.08.2012 20:45
Letzter Ausdruck: 26.08.2012 20:52

Angaben zu diesem Blatt:
Werkstatt:
DIN:
Verweis auf Merkblätter:

Firma:
Karl Mustermann
Musterstraße 880
141414 Musterscanchausen
Tel.:
Fax:
Mail:
Home:

Firmenlogo:

Der Finanzierungsplan:

Einleitung:
In Zeiten der wirtschaftlichen Instabilität, kann ein Handwerker nicht mehr in der Lage sein, Aufträge für den Kunden kostenfrei über längere Zeit vorzufinanzieren. Das heißt, dass der Auftrag immer vom Kunden finanziert werden muss, was absolut sinnvoll ist.

Ein Geben und Nehmen:
Wenn der Handwerker, den Auftrag über seine Bank für den Kunden vorfinanzieren muss, erhöhen dem Handwerker zum Teil nicht unerhebliche Finanzierungskosten. Dadurch sollte sich der Kunde für sich selber in Anspruch nehmen und damit seine eigenen Kosten an den Bauteilen zu verringern.
Somit können Handwerker aus den tatsächlichen Kosten ohne weiteres auch einige Prozente für den Finanzierungsplan dem Kunden gut schreiben.

Was können an Finanzierungskosten gespart werden:
Grundlegend ist immer, dass mit einem ausgewiesenen Finanzierungsplan wie an den Beispielen von nebenan zu erkennen ist, sicherlich ca. 3 – 5 % aus der Gesamtleistung mit einem Finanzierungsplan eingespart werden. Grundlegend dabei ist, dass der Kunde auch mitmacht und mitmitarbeitet. Dann Sie nicht ein, platzt natürlich auch das gesamte Vertragsgefüge.

Faire Arbeit, faire Bezahlung:
Grundlegend ist einfach, dass der Auftrag nur so gut bezahlt wird, wie die Arbeit, die dahinter steht, Fehlern gedeckt sind. Da kann der Handwerker nur frei gebild an den Auftrag gehen, wenn er sich bezüglich der Finanzierung keine Sorgen machen muss. Der Kunde somit mit einem Finanzierungsplan sicherlich auch mehr Geld ausgeben kann, wenn der Handwerker dazu motiviert, den Auftrag ab ganz besonderen zu bekräften. Dem logisch ist aus der Arbeitsgrundlage heraus nur, dass der Handwerker mit einer Motivation zu Höchstleistungen getrieben werden kann.
Daher kann der Kunde sich ohne weiteres auf einen ausgewiesenen Finanzierungsplan zu seinen Gunsten einlassen.

Finanzierungsbeispiele:

Beispiel Fertighaus:
Abstecken der Baugrube 10 %
Aushubaus der Erdarbeiten 5 %
Fertigstellung Keller/Bodenplatte 15 %
Fertigstellung Bauhülle mit Dach 25 %
Fertigstellung Heizungsanlage 15 %
Fertigstellung Elektroanlagen 5 %
Fertigstellung Innenausbau 25 %
Sofortauszahlung nach Abnahme 5 %

Beispiel Fensterbau:
Nach Auftragserteilung 30 %
Nach Anlieferung der Fenster bauseits 20 %
Nach Fertigstellung der Montage 40 %
Nach mängelfreier Abnahme 5 %

VOB-Vertrag:
Grundlegend ist, dass ein VOB-Vertrag bezüglich der Finanzierungspläne noch erheblich Rinkbindig ist. So steht ein VOB-Vertrag auch nur vor, Abschläge aus Leistungen auf der Baustelle zu gewähren, was sehlchtweg nicht mehr den Grundlagen der Handwerkerarbeit gleicht.
Grundlegend ist, dass sehr viele Handwerker ja gerade die hauptsächlichste Arbeit in der Werkstatt erbringen müssen. Somit auch bei diesen Arbeiten ein Finanzierungsplan greifen kann.

Beispiel Möbelbau:
Nach Auftragserteilung 15 %
Nach Materialanlieferung in der Schreinerei 30 %
Nach Fertigstellung in der Schreinerei und Vereinbarung des Montagetermins 30 %
Nach Fertigstellung der Montage 25 %
Nach mängelfreier Abnahme 5 %

Schlussbemerkung:
Nach den Grundlagen des Möbelbaus, können wir auch bei Wand- und Deckenverkleidungsarbeiten und Dielenarbeiten weiterfahren. Letztendlich sollte bei den Finanzierungsbeispielen aus der Ausgewogenheit heraus für die Endabnahme noch ca. 5 % offen stehen. In der Regel ist dies dann auch ein Betrag, der es rechtfertigt für eventuelle Mängel noch genügend Einbehalt als Beseitigungskosten zurückbehalten zu haben.

1

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem BauFachForum.
Urteilssammlung, VOB Teil B DIN 1961 .
Die Grundlagen beziehen sich immer auf die Handwerker und Fensterbauer, die dem BauFachForum angeschlossen sind.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de